

## «Groteske Situation»

Transmenschen rütteln an Geschlechternormen, die Rechtsberatung von Transgender Network Switzerland hilft

Wer, in einem weiblichen Körper geboren, offiziell als Mann durchs Leben gehen will, muss vor Gericht. Oft wird die Sterilisation zur Bedingung gemacht. Für den Zürcher Juristen Alecs Recher sind solche Grundrechtsverletzungen tägliches Brot.

Christina Neuhaus

Ein paar Monate lang figurierte Alecs Recher auf der Namensliste des Zürcher Gemeinderats als A. Recher. Erst nach den Erneuerungswahlen 2008 konnte sich die Behörde dazu durchringen, den 2004 gewählten Parlamentarier unter seinem neuen männlichen Vornamen zu führen. Bei seiner Geburt im Jahr 1975 hatte Recher die Geschlechtsbezeichnung «weiblich» erhalten, 2008 hatte er sein Comingout als «Transmann» (vgl. Kasten).

### 40 000 Betroffene

Seit diesem Frühling ist Recher nicht mehr als Politiker tätig. Neben seiner Arbeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Luzern, wo er seine Doktorarbeit schreibt, leitet er die ehrenamtliche Rechtsberatung des Vereins Transgender Network Switzerland. Etwa die Hälfte aller Anfragen betreffen die Änderung des Vornamens oder des amtlichen Geschlechts. Bei jeder vierten Frage geht es darum, welche Kosten für geschlechtsangleichende Massnahmen die Krankenkassen übernehmen müssen und welche nicht.

Unter den 120 bis 130 Ratsuchenden pro Jahr befinden sich persönlich Betroffene und deren Familienmitglieder, zunehmend aber auch Arbeitgeber, Rechtsanwälte, Verwaltungsstellen und Fachleute aus dem Gesundheitsbereich. Laut einer niederländischen Studie fühlt sich einer von 200 Menschen nicht dem zugewiesenen Geschlecht zugehörig. Geht man davon aus, dass das Verhältnis in der Schweiz ähnlich ist, kommt man auf 40 000 Betroffene. Rund 20 Prozent von ihnen sind arbeitslos, 40 Prozent schlagen sich als Selbständige durchs Leben.

In der Schweiz sind die Hürden für Menschen, bei denen das zugewiesene Geschlecht nicht mit der gefühlten Geschlechtsidentität übereinstimmt, hoch. Wer etwa, mit einem weiblichen Körper geboren, als Mann durchs Leben geht und alle Papiere entsprechend anpassen möchte, muss eine Änderung des amtlichen Geschlechts beim Zivilgericht einklagen. Anders als etwa in Dänemark oder Deutschland werden Änderungen des Personenstandes in der Schweiz gemäss gängiger Gerichtspra-



Alecs Rechers Rechtsberatung erhält den Zürcher Gleichstellungspreis. GORAN BASIC / NZF

xis erst nach hormonellen, oft auch erst nach operativen Massnahmen möglich. Seit einem Urteil aus den fünfziger Jahren wird meist eine Sterilisation zur Bedingung gemacht. Das Gericht wollte die «groteske Situation» verhindern, «dass der zum Mann erklärte Mensch ein Kind gebären würde».

### Als Krankheit klassifiziert

Bei einem Menschen Reproduktionsunfähigkeit und operative Eingriffe zu verlangen, sei eine eindeutige Verlet-

zung der in der Bundesverfassung verankerten Grundrechte, sagt Recher, der seine Masterarbeit zum Thema «Änderung von Name und amtlichem Geschlecht bei Transmenschen» schrieb. Dafür, dass Vormundschafts- und Fürsorgebehörden bis in die achtziger Jahre Zwangssterilisationen vornehmen liessen, habe sich der Nationalrat entschuldigt, sagt Recher. Bei Änderungen des amtlichen Geschlechtes werde ein solch schwerwiegender Eingriff gemäss gängiger Rechtspraxis aber immer noch zur Bedingung gemacht. Das sei schockie-

rend. Während die juristischen Voraussetzungen für die Vornamens- und Personenstandsänderungen in Deutschland seit 1980 in einem speziellen Gesetz, dem «Transsexuellengesetz», geregelt sind, kennt die Schweiz keine spezifische Gesetzgebung. Dank der Aufklärungsarbeit von Organisationen wie Transgender Network Switzerland und der zunehmenden Popularität des Themas in der Kultur verbessert sich das Verständnis für die Lage der Betroffenen aber auch hierzulande. 2012 stimmte etwa das erstinstanzliche Zivilgericht des Kantons Jura einer Personenstandsänderung zu, ohne dass der Gesuchsteller nach bereits erfolgter amtlicher Vornamensänderung nochmals ein Gutachten vorweisen musste. Auch wurde keine Sterilisation zur Bedingung gemacht.

Seit Mai gelten in der Schweiz zudem neue Behandlungsempfehlungen. Der pathologisch geprägte Begriff «Transsexualität» weicht der Diagnose «Genderdysphorie». Die Autoren um den Sexualmediziner David Garcia von der Universität Zürich empfehlen darin individualisierte Ansätze und distanzieren sich von pathologisierenden Konzepten und festen Behandlungsrichtlinien. Die Gendervarianz habe keinen pathologischen Wert, schreiben sie. Diese Einschätzung teilen sie mit der American Psychiatric Association, die «Transsexualität» – anders als die WHO – ebenfalls nicht mehr als Krankheit klassifiziert.

### Null-Franken-Budget

Davon, dass die Gesellschaft Gender-varietäten als gesunde Normvarianten behandelt, ist man laut Alecs Recher aber noch weit entfernt. Diskriminierung sei für viele Betroffene trotz Gleichstellungsgesetz Alltag. Dass die Stadt Zürich seiner mit 0 Franken ausgestatteten Rechtsberatung am nächsten Montag den mit 20 000 Franken dotierten Gleichstellungspreis verleiht, sei deshalb mehr als eine Anerkennung für die geleistete Arbeit, der Preis sei von grosser Bedeutung für alle Transmenschen.

### TRANSEXUELL/TRANSGENDER

Der Begriff «transsexuell» wird heute meist durch die Bezeichnung «Transgender» ersetzt, da es sich dabei nicht um eine Form der Sexualität handelt. Transmenschen sind Menschen, die ihre Geschlechtsidentität anders erleben, als sie von der Aussenwelt bei Geburt festgelegt wurde. Im Unterschied zu intersexuellen Menschen kommen Transmenschen mit eindeutigen körperlichen Geschlechtsmerkmalen zur Welt.

## Wädenswil will Gewerbe fördern

Landkauf Rütihof an der Urne

Die Stadt Wädenswil will 40 000 Quadratmeter Industrieland an der Autobahn kaufen und dem lokalen und regionalen Gewerbe anbieten. Das Vorhaben passierte das Parlament ohne Gegenstimme. Trotzdem ist ein Referendum zustande gekommen.

«Werkstadt ZÜRISSE» nennt sich das Projekt, und es ist vielversprechend. Unter diesem Namen plant die Stadt Wädenswil einen regionalen Gewerbe- und Innovationspark von 40 000 Quadratmetern Grösse auf dem Areal Rütihof in unmittelbarer Nähe des Autobahnanschlusses. Die Stadt besitzt seit 2012 ein Kaufrecht für das Grundstück. Anfang September stimmte das Stadtparlament dem Kauf für 22,8 Millionen Franken zu – ohne Gegenstimme. Nur die drei Grünliberalen enthielten sich der Stimme.

### Die Stadt als Entwicklerin

Wädenswil erhofft sich von dem Projekt, dass bestehende Arbeits- und Ausbildungsplätze erhalten werden können und neue dazukommen. Das lokale Gewerbe brauche dringend Entwicklungsmöglichkeiten. Der Mangel an Land zu zahlbaren Preisen habe schon wiederholt Betriebe zum Wegzug gezwungen und die Zahl der Arbeitsplätze sei tendenziell rückläufig, heisst es in der Weisung des Stadtrats. Auf dem Industrieland im Rütihof soll gezielt Abhilfe geschaffen werden.

Der Stadtrat hat nach Abschluss des Kaufrechtsvertrags unter Beizug der Firma Halter AG eine Arealentwicklung eingeleitet. Einerseits ist der Bedarf geklärt worden. Nach Angaben der Stadt haben – Stand Herbst 2014 – 21 Betriebe mit 650 Arbeitsplätzen ihr ernsthaftes Interesse angemeldet, davon stammen 16 mit 480 Arbeitsplätzen aus Wädenswil. Erwogen wird der Einbezug eines Depots für die Zimmerberg-Busse. Die Nachfrage übersteigt damit das Angebot.

Andererseits ist ein städtebauliches Konzept erarbeitet worden, das eine dichte Überbauung auf zwei strassenseitigen Baufeldern und niedrigere Gewerbezeilen dahinter vorsieht. Das Konzept lässt das individuelle Bauen auf die Grenzlinie zu; damit kann der Landbedarf gegenüber der normalen Bauweise um bis zu 40 Prozent vermindert werden. Das Land soll parzellenweise an interessierte Betriebe verkauft oder im Baurecht abgegeben werden, und zwar zu kostendeckenden Preisen. Der Spekulation und Landhortung sind vertragliche Riegel geschoben.

### Riskant und unangemessen

Überraschung ausgelöst hat nach dem klaren Entscheid des Parlaments das Auftreten eines Referendumskomitees um den Unternehmer Christian Russenberger. Innert zweier Wochen brachte es mehr als die nötigen 400 Unterschriften zusammen. Seiner ablehnenden Haltung hat sich inzwischen auch die lokale GLP angeschlossen. Russenbergers Komitee spricht von einer risikoreichen Lösung. Besser würde man auf eigene Vorinvestitionen verzichten und die bestehenden Industrieareale im Zentrum und in Au gewerblich nutzen. Die Stadt sei keine Gewerbebank.

Das frühere Alcatel-Areal in Au, das Martin Ebners Intershop gehört, weist tatsächlich Leerstände auf. In Bahnhofs- und Seenähe gelegen, soll dort neben Wohn- und Gewerbebau allenfalls auch eine neue Mittelschule gebaut werden, was zum Vorwurf führt, dass Intershop massive Planungsgewinne einstreichen werde. Für schwereres Gewerbe sei der Rütihof der viel bessere Standort, argumentiert ein von links bis rechts abgestütztes Pro-Komitee, dessen prominentestes Mitglied Regierungsrat Ernst Stocker (svp.) ist. Dass die Stadt die Entwicklung im Rütihof steure, sei zu begrüssen.

OBERGERICHT

## Busse erhalten – trotz Streik der Polizisten

Kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht – Versuchsballon durch drei Instanzen

Ein Rentner, der sein Auto in einem Halteverbot abgestellt hatte, wollte seine Busse nicht bezahlen. Er berief sich auf den «Bussenstreik» der Stadtpolizei.

Tom Felber

Im April 2011 trat die Stadtpolizei Zürich in einen befristeten «Bussenstreik», um gegen die hohe Arbeitsbelastung im Polizistenalltag und gegen Sparmassnahmen der Stadt zu protestieren. Vertreter des Polizeibeamtenverbandes der Stadt Zürich teilten damals über verschiedene Medien mit, dass die Polizisten «bei kleineren, nicht sicherheitsrelevanten Vergehen» ein Auge zudrücken und darauf verzichten würden, Bussen auszustellen. Am 26. April 2011 parkierte ein heute 83-jähriger portugiesischer Rentner seinen

BMW in einem Halteverbot am Limmatquai. Dafür wurde er vom Stadtrichteramt Zürich per Strafbefehl mit einer Busse von 120 Franken plus 165 Franken Gebühren bestraft. Der Automobilist erhob Einsprache. Das Bezirksgericht Zürich bestätigte die Busse und auferlegte dem Mann die Gerichtskosten von 600 Franken. Daraufhin ging der hartnäckige Beschuldigte beim Obergericht in Berufung.

### Nur kurz parkiert

Er bestritt den Sachverhalt zwar nie, wandte aber ein, Tele Züri habe an diesem Tag angekündigt, dass die Stadtpolizei Zürich streike und keine Bussen verteile. Zudem besitze er eine IV-Parkkarte, die er zusammen mit der Parkkarte für die blaue Zone aufs Armaturenbrett des Autos gelegt habe. Er habe den BMW auch nur kurz parkiert. Das Obergericht geht zwar davon aus, dass

der Mann nur einen IV-Ausweis und keine IV-Parkkarte hinter die Windschutzscheibe gelegt habe, hält in seinem jüngst veröffentlichten Urteil aber fest, dass dies völlig unerheblich sei, da das Parkieren im Halteverbot selbst bei ordnungsgemässen Anbringen einer IV-Parkkarte verboten ist.

Ferner hält das Obergericht fest, dass der Beschuldigte keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht hat, auch wenn in den Medien ein Streik angekündigt worden sei. Der öffentlich-rechtliche Grundsatz gelte auch im Strafrecht, und das Legalitätsprinzip gehe dem Grundsatz der Gleichbehandlung vor. Zudem könne sich der Beschuldigte nicht auf den Vertrauensschutz berufen. Die in den Medien veröffentlichten Aussagen von Polizeibeamten seien von vorneherein nicht geeignet gewesen, ein Vertrauen zu begründen, da es sich lediglich um vage Absichtsbekundungen gehandelt habe

und sie inhaltlich zu wenig bestimmt gewesen seien.

### «Eine gewisse Zurückhaltung»

Die Exponenten des Polizeibeamtenverbandes der Stadt Zürich seien überdies für entsprechende Ankündigungen auch nicht zuständig, da sie als Arbeitnehmervertreter nicht die offizielle Haltung der Strafverfolgungsbehörden repräsentierten. Die Ankündigung sei auch nicht vorbehaltlos erfolgt. Es sei lediglich verbreitet worden, dass sich die Polizisten bei der Ausstellung von Bussen «eine gewisse Zurückhaltung auferlegten». Das Obergericht bestätigt die Busse von 120 Franken und bürdet dem Rentner neben den erstinstanzlichen Kosten auch noch die Kosten des Berufungsverfahrens von weiteren 1000 Franken auf.

Urteil SU140020 vom 14. 8. 14.